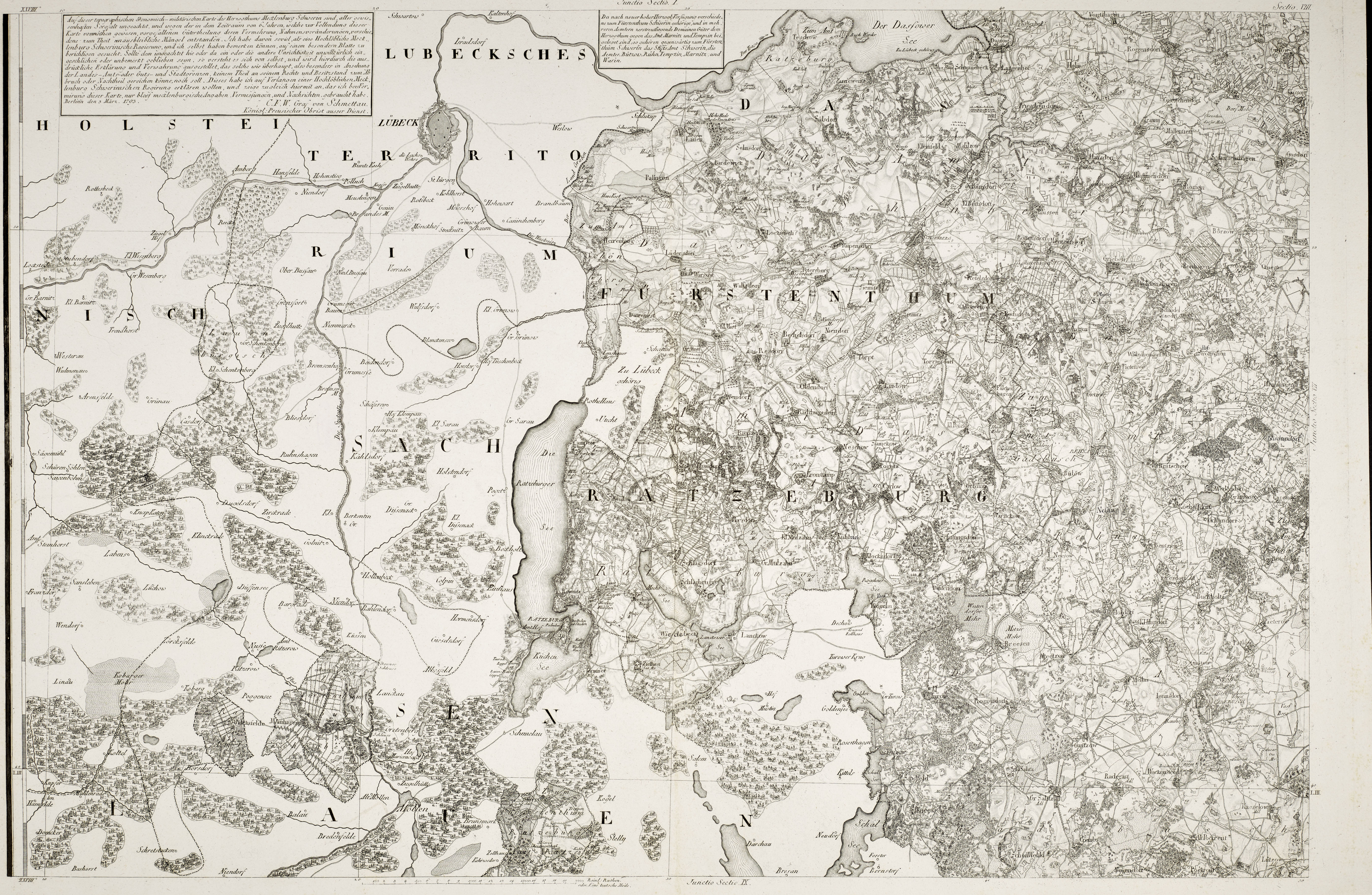
Junctio Sectio. I.
Sectio VIII.
Junctio Sectio IX.
XXVIII
LIII
HOLSTEINISCHES TERRITORIUM
LÜBECKSCHES
LÜBECK
SACHSEN LAUENBURG
FÜRSTENTHUM RATZEBURG
Der Dassower See
Die Trave
Die Ratzeburger See
Küchen See
Schal See
RATZEBURG
Mölln
Zu Lübeck gehörig
Rheinl. Ruthen
eine teutsche Meile

Auf dieser topographischen ökonomisch-militärischen Karte des Herzogthums Mecklenburg Schwerin sind, aller gewissenhaften Sorgfalt ungeachtet, und wegen der in dem Zeitraum von 6 Jahren, welche zur Vollendung dieser Karte vonnöthen gewesen, vorgefallenen Gütertheilung deren Vermehrung, Nahmensveränderungen, verschiedene zum Theil unausbleibliche Mängel entstanden. Ich habe davon soviel, als eine Hochlöbliche Mecklenburg Schwerinische Regierung, und ich selbst haben bemerken können, auf einem besondern Blatte zu berichtigen gesucht. Sollte dem ungeachtet hie oder da ein oder die andere Unrichtigkeit unwillkürlich eingeschlichen oder unbemerkt geblieben seyn, so versteht es sich von selbst, und wird hierdurch die ausdrückliche Erklärung und Verwahrung ausgestellet, das solche wie überhaupt, also besonders in Ansehung der Landes-Amts-oder Guts- und Stadtgrenzen, keinem Theil an seinem Rechte und Besitzstand zum Abbruch oder Nachtheil gereichen könne, noch soll. Dieses habe ich auf Verlangen einer Hochlöblichen Mecklenburg Schwerinischen Regirung erklären wollen, und zeige zugleich hiermit an, das ich bey Formirung dieser Karte, nur bloss mecklenburgische Angaben, Vermessungen, und Nachrichten, gebraucht habe.

Berlinn den 3 März. 1793.

C. F. W. Graf von Schmettau.
Königl: Preusischer Obrist ausser Dienst.

Da nach neuer hoher Herzogl: Verfügung verschiedene zum Fürstenthum Schwerin gehörige, und in mehreren Aemtern zerstreutliegende Domainen Güter dem Herzogthum gegen das Amt Marnitz und Tempzin beigeleget sind; so gehören gegenwärtig zum Fürstenthum Schwerin das Stifts Amt Schwerin, die Aemter, Bützow, Rühn, Tempzin, Marnitz, und Warin.

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: Mappe XVII, Fa, 5:1-16.,[8]